



LUZERN



Ausbau Stromproduktion aus erneuerbarer Energie und Stromversorgungssicherheit

*Vernehmlassungsentwurf zur Änderung
des Kantonalen Energiegesetzes
vom Dezember 2022*

Zusammenfassung

Der vorliegende Vernehmlassungsentwurf einer Änderung des Kantonalen Energiegesetzes bezweckt den raschen Ausbau der Stromproduktion aus erneuerbarer Energie im Kanton Luzern und die Verbesserung der Stromversorgungssicherheit. Insbesondere soll das Stromerzeugungspotenzial von Gebäuden vermehrt genutzt werden, weshalb die bestehenden Vorgaben bezüglich Photovoltaikanlagen auf oder an Gebäuden ausgeweitet werden.

Am 21. März 2022 hat der Kantonsrat den Planungsbericht über die Klima- und Energiepolitik 2021 des Kantons Luzern zustimmend zur Kenntnis genommen. Verschiedene Massnahmen aus dem Planungsbericht Klima und Energie sehen auch eine Änderung von gesetzlichen Grundlagen vor. Im Rahmen der Beratung des Planungsberichts hat der Kantonsrat den Regierungsrat zudem beauftragt, ihm schnellstmöglich in separaten Vorlagen Anpassungen des Kantonalen Energiegesetzes (KEnG) und des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vorzuschlagen, damit Massnahmen aus dem Klimabericht, von überwiesenen Vorstössen sowie von Bemerkungen und Aufträgen zeitnah umgesetzt werden können.

Ein wichtiges Anliegen ist dabei der rasche Ausbau erneuerbarer Energien im Allgemeinen und die Ausnutzung des Potenzials zur Stromproduktion von Gebäuden im Speziellen. Die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien ist nicht nur für die Erreichung der Klimaziele, sondern auch für die Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit von grösster Bedeutung. Mit dem vorliegenden ersten Paket zur Anpassung des KEnG werden deshalb Vorschläge zur vermehrten Ausnutzung des Stromerzeugungspotenzials auf, an oder in Gebäuden in die Vernehmlassung gegeben. Zudem wird im Interesse der Verbesserung der Stromversorgungssicherheit eine Ausnahmeregelung von der Pflicht zur Abwärmenutzung von fossil betriebenen Elektrizitätserzeugungsanlagen vorgeschlagen – auch wenn heute noch nicht klar ist, ob diese Ausnahmebestimmung je zur Anwendung gelangen wird.

Parallel dazu wird in einer separaten Vorlage auch eine Anpassung des PBG in die Vernehmlassung gegeben, die unter anderem die Einführung eines kantonalen Plangenehmigungsverfahrens im Interesse eines beschleunigten Ausbaus der Stromproduktion aus erneuerbarer Windenergie vorschlägt.

In einem zweiten Paket zur Anpassung des KEnG sollen dann 2023 verschärfte Vorgaben zur fossilsfreien Wärmeerzeugung in Gebäuden in die Vernehmlassung gegeben werden. Da das entsprechende Modul der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEn) zurzeit gerade in Überarbeitung ist, wird im Interesse einer darauf abgestimmten kantonalen Vorlage dessen Verabschiedung durch die EnDK – geplant im Frühling 2023 – noch abgewartet. In einem dritten Paket mit Zeithorizont 2027 sollen sodann noch weitere Themen mit einer Anpassung des KEnG umgesetzt werden, zu denen entweder noch vertiefte Abklärungen getroffen werden müssen oder bei denen Abhängigkeiten zu übergeordneten Erlassen bestehen, die zurzeit noch in Erarbeitung sind.

Dieses gestaffelte Vorgehen ermöglicht es, trotz des Abstimmungsbedarfs auf noch laufende Revisionsarbeiten des Bundes und der EnDK nicht unnötig Zeit zu verlieren und auf kantonaler Ebene einzelne Massnahmen mit hoher Wirksamkeit und Dringlichkeit rasch umsetzen zu können.

Inhaltsverzeichnis

1 Ausgangslage	4
1.1 Klima- und Energiepolitik des Kantons Luzern	4
1.2 Abstimmung mit übergeordneten Vorgaben im Energiebereich.....	4
1.3 Gestaffelte Anpassungen des Kantonalen Energiegesetzes	7
2 Schwerpunkte der vorliegenden Gesetzesänderung	8
2.1 Ausnutzung Stromerzeugungspotenzial auf, an oder in Gebäuden	8
2.2 Versicherungslösung für Stromversorgungssicherheit.....	11
3 Die Gesetzesbestimmungen im Einzelnen.....	12
4 Auswirkungen der Gesetzesänderungen.....	15
4.1 Auswirkungen auf Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt.....	15
4.2 Personelle und finanzielle Auswirkungen	16

1 Ausgangslage

1.1 Klima- und Energiepolitik des Kantons Luzern

Am 21. März 2022 nahm der Kantonsrat den Planungsbericht über die Klima- und Energiepolitik 2021 des Kantons Luzern ([B 87](#)) vom 21. September 2021 (nachfolgend kurz: Planungsbericht Klima und Energie) zustimmend zur Kenntnis. Im Rahmen der Beratung überwies der Kantonsrat zudem weitere Aufträge und Bemerkungen (vgl. [Kantonsblatt](#) Nr. 12 vom 26. März 2022, S. 1099-1103) und erklärte verschiedene Motionen und Postulate erheblich oder teilweise erheblich. Soweit diese für die vorliegenden Gesetzesänderungen relevant sind, wird in den nachfolgenden Kapiteln darauf eingegangen. Auf der Grundlage der Beratung des Planungsberichts verabschiedet der Regierungsrat die detailliertere Massnahmen- und Umsetzungsplanung.

Verschiedene Massnahmen aus dem Planungsbericht Klima und Energie sehen auch eine Änderung von gesetzlichen Grundlagen vor. Im Rahmen der Beratung des Planungsberichts hat der Kantonsrat den Regierungsrat beauftragt, ihm «schnellstmöglich in separaten Vorlagen Anpassungen des Kantonalen Energiegesetzes, des Planungs- und Baugesetzes und des Steuergesetzes vorzuschlagen, damit Massnahmen aus dem Klimabericht, von überwiesenen Vorstössen sowie von Bemerkungen und Aufträgen zeitnah umgesetzt werden können» (vgl. [Auftrag Nr. 1](#) zum Planungsbericht Klima und Energie).

Die geforderte Einführung von Abzügen für Energie- und Umweltschutzmassnahmen bei den Staats- und Gemeindesteuern konnte mit einer Änderung der Weisungen zum Steuergesetz bereits umgesetzt werden und ist im Luzerner Steuerbuch publiziert (vgl. [Mitteilung](#) vom 22. September 2022). Die Abzüge gelten ab der Steuerperiode 2023. Mit dem vorliegenden Vernehmlassungsentwurf werden erste rasche Anpassungen im Kantonalen Energiegesetz (KEng) vom 4. Dezember 2017 (SRL Nr. [773](#)) vorgeschlagen. Parallel dazu wird in einer separaten Vorlage ein Entwurf für Anpassungen im Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 7. März 1989 (SRL Nr. [735](#)) in die Vernehmlassung gegeben.

1.2 Abstimmung mit übergeordneten Vorgaben im Energiebereich

Bezogen auf das KEng hat der Kantonsrat den Regierungsrat beauftragt, ihm «schnellstmöglich die nötigen Gesetzesanpassungen vorzuschlagen, damit eine fossilfreie Wärmeversorgung (Komfort- und Prozesswärme, Brauchwarmwasser) mit Energie aus erneuerbarer Quelle möglichst schnell erreicht wird, das Potenzial zur PV-Stromproduktion besser genutzt wird und die Energieeffizienz auf dem Kantonsgebiet massgeblich gesteigert wird» (vgl. [Auftrag Nr. 2](#) zum Planungsbericht Klima und Energie). Zudem soll im Rahmen der Revision des KEng ein Verbot fossiler Feuerungen bei Neubau und Heizungsersatz ab 2025 geprüft werden (vgl. [Bemerkung Nr. 8](#) zum Planungsbericht Klima und Energie).

Der Regierungsrat nimmt diese Anliegen zur schnellstmöglichen Anpassung sehr ernst. Es ist dem Regierungsrat aber auch ein wichtiges Anliegen, dem Kantonsrat inhaltlich abgestimmte und möglichst breit abgestützte Entwürfe zu verschiedenen im Energiebereich erforderlichen Gesetzesanpassungen vorlegen zu können. Abstimmungsbedarf besteht insbesondere mit den nachfolgend aufgeführten laufenden Aktivitäten auf gesamtschweizerischer Ebene.

1.2.1 Strategische Grundsätze und Mustervorschriften der Kantone

Für Massnahmen, die den Verbrauch von Energie in Gebäuden betreffen, sind gemäss Artikel 89 Absatz 4 der Bundesverfassung (BV) vom 18. April 1999 (SR [101](#)) in erster Linie die Kantone zuständig. Ihnen obliegt nicht nur der Vollzug, sondern auch die materielle Rechtsetzung betreffend den Energieverbrauch in den Gebäuden. Um die energierechtlichen Vorgaben der Kantone im Gebäudebereich möglichst zu harmonisieren, hat die Konferenz kantonaler Energiedirektoren (EnDK) im Januar 2015 die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich ([MuKE n 2014](#)) verabschiedet. Das Luzerner KEnG, in Kraft seit dem 1. Januar 2019, berücksichtigt die MuKE n 2014. Zurzeit werden diese Mustervorschriften mit dem Zeithorizont 2025 revidiert. Einzelne überarbeitete Module werden demnächst vorliegen, so insbesondere das MuKE n-Modul F «Erneuerbare Wärme beim Wärmeerzeugersersatz», das gemäss aktueller Planung im Frühling 2023 von der EnDK verabschiedet werden soll. Die Änderungen des KEnG sollen deshalb soweit möglich auf die Weiterentwicklung der MuKE n ab 2025 abgestimmt werden.

Am 26. August 2022 haben die kantonalen Energiedirektorinnen und -direktoren das Strategiepapier «[Gebäudepolitik 2050+](#)» verabschiedet. Die Gebäudepolitik 2050+ beschreibt die strategischen energie- und klimapolitischen Grundsätze der Kantone im Gebäudesektor zur Einhaltung der Zielwerte, die der Bund für den Gebäudebereich bis 2050 vorgegeben hat. Auf Grundlage der bisherigen Erkenntnisse und Ziele definiert das Strategiepapier sechs Grundsätze, welche die wesentlichen Hebel zur Zielerreichung im Sektor Gebäude darstellen. An diesen werden sich die politischen Instrumente der Kantone mindestens orientieren müssen:

- *Grundsatz 1: Energieeffizienz*
Neue Gebäude weisen generell eine hohe Energieeffizienz auf. Bei ungenügend wärmedämmten Gebäuden muss die Energieeffizienz verbessert werden.
- *Grundsatz 2: erneuerbare Wärme*
Neue Gebäude versorgen sich vollständig mit erneuerbarer Wärme. In bestehende Gebäude werden nur noch erneuerbare Heizsysteme eingebaut. Spätestens ab 2050 sind alle Gebäude CO₂-frei zu betreiben.
- *Grundsatz 3: erneuerbare Stromerzeugung*
Neue und bestehende Gebäude versorgen sich zu einem angemessenen Anteil mit vor Ort produzierter, erneuerbarer Elektrizität, welche auch den Bedarf für die Wärmeerzeugung und die Elektromobilität berücksichtigt. Anreize unterstützen die weitergehende PV-Nutzung auf geeigneten Gebäudehülleflächen.
- *Grundsatz 4: Digitalisierung*
Für den optimalen Betrieb des Gebäudeparks werden vermehrt digitale Technologien eingesetzt.
- *Grundsatz 5: Vorbildfunktion Kantone*
In bestehende kantonseigene Gebäude werden nur noch erneuerbare Heizsysteme eingebaut. Spätestens ab 2040 sind die kantonseigenen Gebäude CO₂-frei zu betreiben. Kantonseigene Gebäude nutzen bis spätestens 2040 die für PV-Anlagen geeigneten Gebäudehülleflächen und versorgen sich zu einem angemessenen Anteil selbst mit erneuerbarer Elektrizität.
- *Grundsatz 6: graue Energie*
Neue Gebäude weisen einen möglichst geringen Verbrauch von grauer Energie über ihren gesamten Lebenszyklus auf. Dadurch werden die durch die Erstellung verursachten CO₂-Emissionen gesenkt.

1.2.2 Laufende Revisionen im Energiebereich auf Bundesebene

Die kantonale Gesetzgebung ist zudem soweit nötig auf die Gesetzgebung des Bundes im Klima- und Energiebereich abzustimmen, zu der zurzeit ebenfalls verschiedene Revisionsvorlagen im politischen Prozess hängig sind. Unter anderem sind dies die folgenden:

- *Revision CO₂-Gesetz für die Zeit nach 2024*
 - [Botschaft](#) des Bundesrates am 16. September 2022 zu Händen des Bundesparlaments verabschiedet.
 - Ziel: Halbierung der Treibhausgasemissionen der Schweiz bis 2030 gegenüber 1990.
 - Verzicht auf neue Abgaben, stattdessen Fokus auf Anreize sowie gezielte Förderung und Investitionen, u.a. für Elektro-Ladeinfrastruktur, Busse mit alternativen Antrieben, Ausbau Fernwärmenetze.
 - Grundsätzlich Weiterführung der CO₂-Abgabe mit einer erhöhten Teilzweckbindung der Erträge für die kantonalen Förderprogramme (befristet bis 2030). Neu sollen Biogasanlagen und Energieplanungen von Gemeinden unterstützt werden.
 - Die CO₂-Abgabe soll künftig allen Unternehmen offenstehen, falls eine Verpflichtung zur Verminderung ihrer Treibhausgase eingehen.
 - Unternehmen sollen eine Planung zur Senkung ihrer Treibhausgase längerfristig auf null vorlegen.

- *Indirekter Gegenentwurf zur Gletscherinitiative mit dem Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz und Anpassungen im Energiegesetz*
 - [Rahmengesetz](#) (kein Verfassungsartikel) von beiden Räten am 30. September 2022 beschlossen, Referendumsfrist läuft bis 19. Januar 2023.
 - Verankerung des Netto-null-Ziels bis 2050 und Festlegung von Zwischenzielen (sowie Bilanzperioden).
 - Vorbildfunktion von Bund und Kantonen: Verankerung des Netto-null-Ziels bis 2040 für die Bundesverwaltung; auch Kantone haben für ihre zentralen Verwaltungen «Netto null 2040» anzustreben (direkte und indirekte Emissionen).
 - «Netto null 2050»-Fahrpläne von Unternehmen und Branchen.
 - Innovationsförderung mit gesamthaft 1,2 Milliarden Franken bis 2030.
 - Impulsprogramm für den Ersatz von Wärmeerzeugungsanlagen (fossile Heizsysteme und ortsfeste Elektroheizungen) und Massnahmen im Bereich der Energieeffizienz über 10 Jahre: 200 Millionen Franken jährlich zusätzlich zu den bereits bestehenden Fördergeldern aus der CO₂-Abgabe auf Brennstoffe.
 - Klimaverträgliche Ausrichtung von Finanzmittelflüssen.

- *Dringliche Massnahmen zur kurzfristigen Bereitstellung einer sicheren Stromversorgung im Winter*
 - [Änderung des Energiegesetzes](#) am 30. September 2022 von der Bundesversammlung beschlossen und per 1. Oktober 2022 befristet bis zum 31. Dezember 2025 in Kraft getreten.
 - Der dringliche Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum, wobei die Referendumsfrist am 19. Januar 2023 abläuft.
 - Beim Bau neuer Gebäude mit einer anrechenbaren Gebäudefläche von mehr als 300 m² ist auf Dächern oder an Fassaden eine Photovoltaik- oder eine Solarthermieanlage zu erstellen; von der Umsetzung dieser Bestimmung befreit

sind Kantone, welche die Anforderungen zur Eigenstromerzeugung bei Neubauten gemäss MuKE n 2014 Teil E oder weitergehend bereits eingeführt haben (was im Kanton Luzern der Fall ist).

- Neu gelten u.a. PV-Anlagen mit einer jährlichen Mindestproduktion von 10 GWh, deren Stromproduktion im Winterhalbjahr mindestens 500 kWh pro 1 kW installierter Leistung beträgt, auch ausserhalb der Bauzone als standortgebunden und von nationalem Interesse. Die Planungspflicht entfällt. Mit der Vorgabe zur Mindeststromproduktion im Winterhalbjahr zielt die Bestimmung auf alpine PV-Grossanlagen.
- *Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (Mantelerlass zur Änderung des Energiegesetzes und des Bundesgesetzes über die Stromversorgung)*
- [Botschaft](#) des Bundesrates am 18. Juni 2021 zu Händen des Bundesparlaments verabschiedet, Entwurf Mantelerlass vom Ständerat in der Herbstsession 2022 mit Anpassungen verabschiedet (vgl. [Fahne](#)), Beratung im Nationalrat voraussichtlich in der Frühlingssession 2023.
 - Festlegung der Ziele für den Ausbau der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien bis 2035 und 2050 (der Ständerat hat die gemäss Botschaft des Bundesrates vorgesehenen Ziele weiter erhöht).
 - Festlegung neuer Senkungsziele für den Energie- und Elektrizitätsverbrauch bis 2050.
 - Anpassung der Regelungen betreffend Zusammenschluss zum Eigenverbrauch.
 - Anpassung der Regelungen zu Investitionsbeiträgen für Photovoltaik-, Wasserkraft, Biomasse-, Windenergie- und Geothermieanlagen (grosse Differenzen zwischen Botschaft Bundesrat und Beschluss Ständerat).
 - Gemäss Beschluss Ständerat: Gleitende Marktprämie für die Einspeisung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien.

1.3 Gestaffelte Anpassungen des Kantonalen Energiegesetzes

Um trotz dieses Abstimmungsbedarfs auf noch laufende Revisionsarbeiten des Bundes und der EnDK nicht unnötig Zeit zu verlieren und auf kantonaler Ebene einzelne Massnahmen mit hoher Wirksamkeit und Dringlichkeit rasch umsetzen zu können, sieht der Regierungsrat ein gestaffeltes Vorgehen bei den Anpassungen des KEnG vor. Folgende Pakete sollen in die Vernehmlassung und politische Beratung gegeben werden:

– *Paket 1: Ausbau Stromproduktion aus erneuerbarer Energie und Stromversorgungssicherheit*

In der ersten Etappe liegt der Fokus auf einem raschen Ausbau der Stromproduktion aus erneuerbarer Energie im Kanton Luzern und der Verbesserung der Stromversorgungssicherheit. Mitberücksichtigt werden dabei die diesbezüglichen Aufträge des Kantonsrats. Dies gilt insbesondere für die Vorgaben zur Ausnutzung des Stromerzeugungspotenzials bei Gebäuden, die mit dem vorliegenden Vorschlag zur Änderung des KEnG in die Vernehmlassung gegeben werden. Parallel dazu wird auch eine Anpassung des Planungs- und Baugesetzes in die Vernehmlassung gegeben, die unter anderem ein kantonales Plangenehmigungsverfahren im Interesse eines beschleunigten Ausbaus der Stromproduktion aus erneuerbarer Windenergie vorschlägt.

- *Paket 2: Verschärfte Vorgaben zur fossilfreien Wärmeerzeugung in Gebäuden*
Voraussichtlich im Sommer 2023 sollen dann in einem zweiten Paket zur Anpassung des Kantonalen Energiegesetzes verschärfte Vorgaben zum Heizungserersatz in Gebäuden in die Vernehmlassung gegeben werden. Dieser Teil wird nachgelagert zum ersten Paket revidiert, da er möglichst auf das MuKE-Modul F «Erneuerbare Wärme beim Wärmeerzeugerersatz» (vgl. Kap. 1.2.1), das gemäss aktueller Planung im Frühling 2023 von der EnDK verabschiedet wird, abgestimmt werden soll. Ebenfalls berücksichtigt werden die verschiedenen Beschlüsse des Kantonsrats zum Thema Heizungserersatz.
- *Paket 3: Teilrevision KEnG mit Fokus auf weitere Themen im Zeithorizont 2027*
Weitere im KEnG geregelte Themen, bei denen gemäss Planungsbericht Klima und Energie oder gemäss Beschlüssen des Kantonsrats ebenfalls Handlungsbedarf besteht, werden in einer dritten Etappe zu regeln sein, da hier entweder vertiefte Abklärungen getroffen werden müssen oder Abhängigkeiten zu übergeordneten Erlassen bestehen, die zurzeit noch in Erarbeitung sind.

Zusätzlich zu diesen drei Paketen werden auch die Arbeiten zur Errichtung eines Klimafonds gemäss drei erheblich erklärten Vorstössen des Kantonsrats vorangetrieben.

2 Schwerpunkte der vorliegenden Gesetzesänderung

2.1 Ausnutzung Stromerzeugungspotenzial auf, an oder in Gebäuden

2.1.1 Politischer Auftrag und aktuelles Umfeld

Im Planungsbericht Klima und Energie sind verschiedene Massnahmen zur Umsetzung vorgesehen, die sich mit dem Ausbau erneuerbarer Energien im Allgemeinen und mit der Ausnutzung des Potenzials zur Stromproduktion am Gebäude im Speziellen befassen:

- KS-E2.1: Definieren der Potenziale und kantonalen Ziele für erneuerbare Energien, Festlegen eines Ausbaupfads für erneuerbar produzierten Strom im Kanton inklusive der zur Realisierung notwendigen Massnahmen (in Abhängigkeit mit der Entwicklung der nationalen Vorgaben, Koordination mit Vorschriften für Gebäude).
- KS-E2.2: Erarbeitung und Umsetzung einer Roadmap zur Erreichung der definierten Ziele gemäss Massnahme KS-E2.1, Festlegen der Zuständigkeiten und der terminlichen, finanziellen und regulatorischen Rahmenbedingungen, die den Ausbau ermöglichen.
- KS-G1.2: Anpassung energetische Vorschriften für Neubauten (SIA Effizienzpfad Energie oder treibhausgasfreie Wärmeversorgung), u.a. Verzicht auf fossile Anwendungen, erneuerbare Lösungen für zunehmenden Kühlungsbedarf, Ausnutzung des Potenzials zur Stromproduktion am Gebäude (nicht nur Eigenverbrauchsoptimierung). Anforderungen bezüglich Minderung Hitzeinseleffekt werden berücksichtigt.

Im Rahmen der Beratung des Planungsberichts Klima und Energie beauftragte der Kantonsrat den Regierungsrat zudem – als Teil des bereits in Ziffer 1.2 erwähnten [Auftrags Nr. 2](#) –, ihm schnellstmöglich die nötigen Gesetzesanpassungen vorzuschlagen, damit das Potenzial zur PV-Stromproduktion besser genutzt wird.

Mit der Motion [M 633](#) Heeb Jonas und Mit. über eine Solaranlage auf oder an jedes Gebäude wurde die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage gefordert, «dass Neubauten sowie bestehende, auf Dauer angelegte Bauten und Anlagen innert 15 Jahren mit Anlagen zur Produktion von Solarenergie (an oder auf der Baute) auszustatten sind.» Mit der teilweisen Erheblicherklärung als Postulat hiess der Kantonsrat in Übereinstimmung mit dem Antrag des Regierungsrates den Grundsatz gut, eine gesetzlichen Regelung nicht nur für Neubauten, sondern auch für bestehende Bauten zu prüfen, lehnte aber die starre Vorgabe ab, dass innert 15 Jahren bei allen bestehenden Bauten PV-Anlagen zu erstellen sein sollten.

Im Zusammenhang mit dem Ausbau der PV-Stromproduktion beauftragte der Kantonsrat den Regierungsrat im Weiteren, die Abzugsfähigkeit für Investitionen in Solaranlagen und energetischen Sanierungen den Regelungen für die Bundessteuern anzupassen (vgl. [Auftrag Nr. 3](#) zum Planungsbericht Klima und Energie). Wie einleitend ausgeführt, wurden die Weisungen zum Steuergesetz bereits entsprechend angepasst und wird die Änderung per 1. Januar 2023 eingeführt (vgl. Kap. 1.1).

Mit der erheblich erklärten Motion [M 612](#) Nussbaum Adrian und Mit. über die Beschleunigung von Bau und Betrieb von PV-Anlagen zur Stromproduktion im Kanton Luzern wird der Regierungsrat zudem beauftragt, im KEnG die finanzielle Förderung von PV-Anlagen zu verankern. Dies umfasst PV-Anlagen auf Dächern von Neubauten oder bestehenden Bauten, wenn die Anlagenfläche die gesetzlich geforderte Grösse übersteigt, sowie PV-Anlagen an der Fassade. In der Motion sind als Begründung für die Notwendigkeit einer Finanzierung unter anderen die zum Zeitpunkt des Einreichens der Motion noch niedrigen Rücklieferatarife genannt, welche eine vollflächige Anlage bisher unrentabel machten.

Weiter ist im nächsten Klimabericht aufzuzeigen, wie bis 2035 50 Prozent des Solarstrompotenzials im Kanton Luzern ausgeschöpft werden können (vgl. [Auftrag Nr. 5](#) zum Planungsbericht Klima und Energie). Auch soll der Kanton seine Vorbildrolle im Bereich der Photovoltaik wahrnehmen und den Zubau von PV-Anlagen auf oder an kantonseigenen Gebäuden und Infrastrukturen vorantreiben: So forderte der Kantonsrat den Regierungsrat auf, die rasche Planung und Realisierung (bis 2025) mindestens einer neuen grossen PV-Anlage auf oder an kantonalen Gebäuden oder Infrastrukturen zu prüfen (vgl. [Bemerkung Nr. 13](#) zum Planungsbericht Klima und Energie) und erklärte das Postulat [P 594](#) Özvegyi András und Mit. über den Zubau von Photovoltaik-Installationen bei neuen kantonalen Immobilien erheblich. Diese Forderungen sind jedoch nicht mit einer Anpassung des KEnG verbunden.

Der Ausbau der PV-Stromproduktion ist zurzeit nicht nur vor dem Hintergrund der Erreichung der Klimaziele, sondern ganz besonders im Zusammenhang mit der Gewährleistung der Stromversorgung auch schweizweit ein Thema:

– *Dringliche Massnahmen zur kurzfristigen Bereitstellung einer sicheren Stromversorgung im Winter*

Mit einer dringlichen [Änderung des Energiegesetzes](#) (vgl. Kap. 1.2.2, in Kraft seit 1. Oktober 2022, befristet bis 31. Dezember 2025, Ablauf der Referendumsfrist am 19. Januar 2023) und der Einführung eines neuen Artikels 45a hat die Bundesversammlung am 30. September 2022 unter anderem beschlossen, dass beim Bau neuer Gebäude mit einer anrechenbaren Gebäudefläche von mehr als 300 m² auf Dächern oder an Fassaden eine Photovoltaik- oder eine Solarthermieanlage zu erstellen ist. Von der Umsetzung dieser Bestimmung befreit sind Kantone, welche die Anforderungen zur Eigenstromerzeugung bei Neubauten

gemäss MuKE 2014 Teil E oder weitergehend bereits eingeführt haben. Da dies im Kanton Luzern der Fall ist, sind Gebäude im Kanton Luzern von der Pflicht gemäss Artikel 45a EnG ausgenommen.

– *Gebäudepolitik 2050+ der EnDK*

Das im Sommer 2022 von allen 26 Kantonen verabschiedete Strategiepapier «[Gebäudepolitik 2050+](#)» der EnDK (vgl. Kap. 1.2.1) geht weiter und hält als Grundsatz 3 fest: «Neue und bestehende Gebäude versorgen sich zu einem angemessenen Anteil mit vor Ort produzierter, erneuerbarer Elektrizität, welche auch den Bedarf für die Wärmeerzeugung und die Elektromobilität berücksichtigt. Anreize unterstützen die weitergehende PV-Nutzung auf geeigneten Gebäudehülleflächen.» Gemäss diesem Strategiepapier soll eine PV-Pflicht somit nicht nur für Neubauten angestrebt, sondern auch auf bestehende Gebäude ausgeweitet werden.

2.1.2 Umsetzung im Rahmen der vorliegenden Gesetzesänderung

Das Potenzial, durch Photovoltaikanlagen auf Dächern im Kanton Luzern Strom zu erzeugen, beträgt aktuell rund 2,4 TWh. Dies ist mehr als das Doppelte des aktuellen Stromverbrauchs aller Privathaushalte und rund zwei Drittel des gesamten Stromverbrauchs im Kanton Luzern. Um diese 2,4 TWh zu erreichen, müsste die aktuelle Produktion mehr als verzehnfacht werden. Im Interesse einer vermehrten Nutzung der lokal vorhandenen erneuerbaren Energien und in Übereinstimmung mit den politischen Aufträgen (vgl. Kap. 2.1.1) soll mit der vorliegenden Teilrevision das heute geltende Prinzip der Eigenstromerzeugung bei Neubauten erweitert werden. Mit der Änderung von § 15 [KE nG](#) sollen Bauten nicht mehr nur einen Teil der selbst benötigten Elektrizität erzeugen, sondern ihr Stromerzeugungspotenzial angemessen ausnutzen. Was es konkret heisst, das Stromerzeugungspotenzial eines Gebäudes angemessen auszunutzen, ist im Gesetz und der dazugehörigen Verordnung mit konkreten Messgrössen so festzulegen, dass die Bestimmung auch vollzogen werden kann. Entsprechende Regelungen werden mit dem vorliegenden Vernehmlassungsentwurf sowohl für Neubauten, als auch – abgestimmt auf den Prüfungsauftrag des Kantonsrats aus der als Postulat teilweise erheblich erklärten Motion [M 633](#) – in gewissen Fällen für bestehende Bauten vorgeschlagen. Detailliertere Ausführungen dazu finden sich in Kapitel 3 nachfolgend.

Auf den Aufbau einer kantonalen Förderung für PV-Anlagen – wie mit der erheblich erklärten Motion [M 612](#) gefordert (vgl. Kap. 2.1.1) – wird im Rahmen der vorliegenden Teilrevision des KE nG aus folgenden Gründen verzichtet:

- Das vom Bundesrat erarbeitete Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (Mantelerlass) dient dazu, dass mehr einheimische erneuerbare Energie produziert sowie der Zubau und die Speicherung von Winterstrom gefördert werden. Es ist derzeit in der parlamentarischen Beratung (vgl. Kap. 1.2.2).
- Mit der Annahme der parlamentarischen Initiative [19.443](#) hat das Bundesparlament 2021 entschieden, gewisse Teile aus dem Mantelerlass vorzuziehen. Dies gilt insbesondere für die vom Bundesrat vorgeschlagene Verlängerung der Förderung und die Einführung von Auktionen für grosse PV-Anlagen. Der Bundesrat hat nun die Verordnungen dazu verabschiedet. Mit dem Revisionspaket wird das Ende 2022 auslaufende Einspeisevergütungssystem durch Investitionsbeiträge ersetzt. Zudem können neu auch Biogas-, Windenergie- und Geothermieanlagen

sowie neue Kleinwasserkraftanlagen einen Investitionsbeitrag erhalten. Die Verordnungen werden auf den 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt (vgl. [Medienmitteilung](#) vom 23. November 2022).

- Mit der überarbeiteten Energieförderungsverordnung (EnFV) erhalten Photovoltaik-Anlagen ohne Eigenverbrauch, wie sie bislang typischerweise auf Scheunen oder Lagerhallen installiert werden, eine höhere Unterstützung. Damit schafft der Bundesrat einen wichtigen Anreiz dafür, dass PV-Anlagen künftig vermehrt auch dann installiert werden, wenn der Projektant den Strom nicht selber benötigt. Die Höhe der Einmalvergütung für solche Anlagen wird ab einer Leistung von 150 kW in Auktionen bestimmt.
- Daneben wird der Zubau im PV-Bereich mit weiteren Anpassungen in der EnFV gefördert. Es werden Anreize geschaffen für den Bau grösserer Anlagen, die möglichst die ganze Dachfläche nutzen, für Anlagen an Fassaden und Mauern sowie für alpine Anlagen. Letztere erhalten einen Höhenbonus. Damit soll auch der Anteil des Winterstroms durch PV erhöht werden.
- Der Rückliefer tariffür Strom aus Photovoltaikanlagen orientiert sich bei Grossanlagen direkt, bei kleineren Anlagen indirekt am Referenzmarktpreis des Bundesamtes für Energie. Der gegenüber früher deutlich angestiegene Referenzmarktpreis und die ebenfalls deutlich höheren Rückliefer tarife der Energieversorgungsunternehmen führen dazu, dass der Betrieb von PV-Anlagen aktuell wirtschaftlich sehr interessant ist. Auch aus Sicht der Photovoltaik-Branche bewirkt eine zusätzliche finanzielle Förderung derzeit keine zusätzliche Beschleunigung des PV-Ausbaus.

Aufgrund dieser Ausführungen sehen wir begleitend zur vorliegenden Gesetzesänderung zurzeit keine kantonale Förderung für PV-Anlagen vor. Sollten sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für Photovoltaik wider Erwarten in Zukunft massiv verschlechtern, kann eine zusätzliche Förderung durch den Kanton wieder geprüft werden.

2.2 Versicherungslösung für Stromversorgungssicherheit

2.2.1 Politischer Auftrag und aktuelles Umfeld

Neben der Änderung im Interesse einer stärkeren Ausnutzung des Stromerzeugungspotenzials von Gebäuden wird in Rahmen der vorliegenden Teilrevision auch eine Anpassung im Interesse der Gewährleistung der Stromversorgungssicherheit vorgeschlagen. Dieser Anpassungsvorschlag hat seinen Ursprung nicht im Planungsbericht Klima und Energie, sondern basiert auf den aktuellen Diskussionen rund um die Gewährleistung der Stromversorgungssicherheit und den drohenden Winterstromlücken.

Mitte Februar 2022 hat der Bundesrat angekündigt, dass er mit Blick auf die drohenden Winterstromlücken gestaffelt Reserve-Gaskraftwerke bauen möchte. Hierbei geht es um die Gewährleistung der Versorgungssicherheit aus einer mittelfristigen Perspektive. Der Bund spricht in diesem Zusammenhang auch von einer Versicherungslösung, die nur wenige Stunden pro Jahr zum Einsatz kommen soll. Als möglicher Standort für ein entsprechendes Reserve-Gaskraftwerk wurde auch Perlen im Kanton Luzern genannt, wobei die Abklärungen des Bundes zu den geeigneten Standorten noch am Laufen sind.

Am 19. Oktober 2022 hat der Bundesrat sodann die Vernehmlassung zur Verordnung über die Errichtung einer Winterreserve (Winterreserveverordnung) eröffnet (vgl. [Medienmitteilung](#) vom 19. Oktober 2022). Die Verordnung soll spätestens Mitte

Februar 2023 in Kraft treten. Die Reservekraftwerke sollen die Wasserkraftreserve ergänzen und schweizweit eine Leistung von insgesamt bis zu 1000 MW zur Verfügung stellen. Teilnehmen können Betreiber von Kraftwerken, die mit Gas oder anderen Energieträgern betrieben werden. Wichtig: Die Kraftwerke produzieren Strom ausschliesslich für die Reserve und nicht für den Markt. Die ersten Reservekraftwerke sollen bereits im Februar 2023 in Betrieb gehen. Kann die Reserve nicht im notwendigen Umfang gebildet werden, können Inhaber geeigneter Reservekraftwerke oder andere Unternehmen zur Teilnahme verpflichtet werden. Weiter können Ausschreibungen für Bau und Betrieb neuer Reservekraftwerke durchgeführt werden, die dann in einigen Jahren bereitstehen könnten.

Dass der Bund im Interesse der Gewährleistung der Versorgungssicherheit nach Lösungen für mögliche Stromlücken und die Sicherung der Stromstabilität sucht, unterstützt der Luzerner Regierungsrat. In seinen Antworten auf die Anfragen [A 807](#) Kurmann Michael und Mit. über die Planung und den Bau eines möglichen Gaskraftwerks im Kanton Luzern zur Deckung der Winterstromlücke sowie [A 848](#) Bärtsch Korintha und Mit. über die Auswirkungen eines Gaskraftwerks in Perlen hat der Regierungsrat diese Haltung bekräftigt und sich auch zum Verfahren, möglichen Synergien und Zielkonflikten geäussert.

2.2.2 Umsetzung im Rahmen der vorliegenden Gesetzesänderung

Obwohl zum heutigen Zeitpunkt noch nicht klar ist, ob je ein Reservekraftwerk im Kanton Luzern gebaut wird, soll mit der vorliegenden Teilrevision die Grundlage geschaffen werden, dass der Bau eines Reservekraftwerks im Kanton Luzern im Interesse der Gewährleistung der Stromversorgungssicherheit nicht per se unmöglich bleibt. Vor diesem Hintergrund wird eine Anpassung von § 21 [KE nG](#) vorgeschlagen: Die bestehende Bestimmung verlangt eine weitgehende Wärmenutzung bei fossil betriebenen Gaskraftwerken. Diese Vorgabe kann bei einem Gas-Peaker, wie ihn der Bund zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit plant, so nicht umgesetzt werden, weshalb eine entsprechende Ausnahmeregelung vorgeschlagen wird. Weitere Erläuterungen dazu finden sich in Kapitel 3 nachfolgend.

3 Die Gesetzesbestimmungen im Einzelnen

§ 15

Aufgrund des veränderten Inhalts dieser Bestimmung – siehe die nachfolgenden Erläuterungen – ist die Sachüberschrift «Eigenstromerzeugung bei Neubauten» nicht mehr passend. Sie soll daher in «Stromerzeugung bei Bauten» geändert werden.

Gemäss geltendem Absatz 1 dieser Bestimmung müssen *Neubauten*, die beheizt, belüftet, gekühlt oder befeuchtet werden, einen Teil der benötigten Elektrizität auf dem, am oder im Gebäude selbst erzeugen. Alternativ können die Eigentümerschaften dieser Neubauten eine Ersatzabgabe leisten (vgl. Erläuterungen zu § 15 Abs. 1 [KE nG](#) in der Botschaft zur Totalrevision des Energiegesetzes, [B 87](#), S. 43 ff.). Dieser Minimalanteil selbst zu produzierender Elektrizität ist für den betreffenden Neubau bestimmt, also nicht für andere Bauten. Art und Umfang der Eigenstromerzeugung werden in der Verordnung geregelt. Nach geltendem § 13 Absatz 1 [KE nV](#) muss bei Neubauten die auf dem, am oder im Gebäude installierte Elektrizitätserzeugungsanlagen mindestens eine installierte Leistung von 10 Watt pro m² Energiebezugsfläche erbringen. Mehr als 30 Kilowatt Leistung werden nicht verlangt, können aber natürlich freiwillig installiert werden. Der Wert von 10 Watt pro m² Energie-

bezugsfläche stammt aus den MuKE 2014, das heisst er wurde vor rund zehn Jahren ins Leben gerufen. Allerdings ist das Stromerzeugungspotenzial von Neubauten deutlich grösser als das, was gemäss bisherigem Recht verlangt wird und hat sich die Ausgangslage deutlich verändert. Aufgrund des technologischen Fortschritts ist es nun realistisch, zumindest in der Jahresbetrachtung und bei geeigneter Lage den Eigenstromverbrauch durch die selbst produzierte Elektrizität zu decken. Da mehr produziert werden kann, als was selbst verbraucht wird, erweist sich die reine Eigenverbrauchs Betrachtung mittlerweile als überholt. Der heute geltende Minimalwert von 10 Watt pro m² Energiebezugsfläche führt bereits bei kleinen bis mittelgrossen Gebäude zu grossen nicht ausgenutzten Flächen. Das Potenzial liegt demnach brach.

Mit der Änderung von § 15 Absatz 1 [KE nG](#) in Verbindung mit der Änderung von § 13 Absatz 1 [KE nV](#) soll das Stromerzeugungspotenzial von Neubauten künftig besser genutzt werden. Damit kann der Ausbau der erneuerbaren Energie gestärkt und die Abhängigkeit vom Ausland bei der Stromversorgung reduziert werden. Eine entsprechende Ausweitung der Stromerzeugungspflicht erweist sich bei Neubauten als in aller Regel mit verhältnismässigem Aufwand umsetzbar. Neu wird in Absatz 1 der vorliegenden Gesetzesbestimmung festgehalten, dass für Neubauten, die beheizt, belüftet, gekühlt oder befeuchtet werden, das Stromerzeugungspotenzial angemessen auszunutzen ist.

Mit dem neuen Absatz 1^{bis} der vorliegenden Gesetzesbestimmung soll künftig auch eine Vorgabe zur angemessenen Ausnutzung des Stromerzeugungspotenzials von *bestehenden Bauten* im Gesetz verankert werden. Denn vor allem bestehende Bauten verfügen über ein immenses Potenzial für die Stromerzeugung im Interesse eines raschen Ausbaus lokal produzierter erneuerbarer Energie. Gegenstand dieser neuen Bestimmung sollen – wie bei Neubauten – nur solche Bauten sein, die beheizt, belüftet, gekühlt oder befeuchtet werden. Eine Pflicht zur Ausnutzung des Stromerzeugungspotenzials soll aber bei bestehenden Bauten nur dann gelten, wenn das Dach saniert wird – unabhängig davon, ob die Elektrizität letztlich auf dem, am oder im Gebäude produziert wird. Eine Sanierung anderer Gebäudeteile ist mit keiner Pflicht zur Installierung einer Stromerzeugungsanlage verbunden, wobei Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer natürlich zu jeder Zeit freiwillig eine entsprechende Anlage installieren können. Das grosse Synergiepotenzial bei Dachsanierungen soll jedoch genutzt werden. Geprüft wird noch, ob eine Übergangsbestimmung erforderlich ist, damit sich die von einer Dachsanierung betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer auf die neue Vorgabe vorbereiten können.

Wann eine relevante Dachsanierung vorliegt, wird in der Verordnung geregelt. Gemäss dem Entwurf eines neuen § 13 Absatz 1^{bis} [KE nV](#) gilt ein Dach als von einer Sanierung betroffen, wenn die Minimalanforderungen an Gebäude und gebäudetechnische Anlagen nach § 11 Absatz 2 Buchstabe c [KE nG](#) gelten. Von einer Dachsanierung betroffen ist ein Dach demnach in aller Regel dann, wenn daran im Zuge des Umbaus mehr als blosse Reparatur- und Unterhaltsarbeiten vorgenommen werden – beispielsweise, wenn nach geltendem Recht als Folge von Massnahmen am Dach zusätzliche Wärmedämmung erforderlich ist.

Für weitere Einzelheiten zu Art und Umfang der Stromerzeugung sowie zur Befreiung wird in § 15 Absatz 2 [KE nG](#) nach wie vor auf die Verordnung verwiesen. Da in § 15 Absätze 1 und 1^{bis} [KE nG](#) nicht mehr von «Eigenstromerzeugung» gesprochen

wird, sondern von «Stromerzeugung», ist Absatz 2 entsprechend anzupassen. Zudem wird der bisherige zweite Satz dieses Absatzes gestrichen, da er – wie nachfolgend ausgeführt – aus gesetzestechnischen Gründen in den neuen Absatz 2^{bis} aufgenommen werden soll.

Im neuen Absatz 2^{bis} wird die Berechnungsgrundlage für den Umfang der Stromerzeugung festgelegt. Als Berechnungsgrundlage soll für beheizte Bauten – wie bereits heute (vgl. zweiter Satz des geltenden § 15 Abs. 2 [KEnG](#)) – die Energiebezugsfläche zu berücksichtigen sein. Bauten, die zwar belüftet, gekühlt oder befeuchtet, jedoch nicht beheizt sind, weisen keine Energiebezugsfläche auf. Damit für solche Bauten trotzdem eine Berechnungsgrundlage vorhanden ist, soll deren massgebende Fläche mit der Norm SIA 416:2003 bestimmt werden. Sie umfasst die Geschossflächen aller Räume, die belüftet, gekühlt oder befeuchtet werden. Mit dieser Ergänzung in Bezug auf unbeheizte Bauteile wird eine Lücke im heutigen Vollzug geschlossen. Gesetzgeberisch ist es angezeigt, die Berechnungsgrundlage für beheizte und unbeheizte Bauten in einem eigenen, neuen Absatz 2^{bis} zu regeln.

Nach neuem § 13 Absatz 1 [KEnV](#) ist mindestens eine installierte Leistung von 20 Watt pro m² Fläche gemäss § 15 Absatz 2^{bis} [KEnG](#) zu erbringen. Die Technologie kann von der betroffenen Bauherrschaft frei gewählt werden, solange sie auf dem, am oder im Gebäude erfolgt (§ 13 Absatz 2 [KEnV](#)). Damit soll das Potenzial eines jeden einzelnen Gebäudes erschlossen werden. Mit der Mindestvorgabe von 20 Watt pro m² wird das Potenzial auf dem Dach bei Mehrfamilienhäusern mit 4 bis 5 Stockwerken ausgeschöpft. Einfamilienhäuser und kleinere Mehrfamilienhäuser hätten grundsätzlich ein noch höheres Stromerzeugungspotenzial auf der Dachfläche. Bei grossen Gebäuden wird die Dachfläche hingegen nicht immer ausreichend sein zur Deckung der Anforderung durch eine PV-Anlage. Insbesondere bei hohen, schmalen Gebäuden sind die Fachpersonen gefordert, um die Anforderungen erfüllen zu können. Fassadenanlagen sind nicht ausgeschlossen. Die Fassadenfläche ist um einiges grösser als die Dachfläche. Das Tagesprofil der Solarstromproduktion einer PV-Fassade ist flacher und die Produktionsspitzen sind tiefer als im Dach. Wenn man eine Dach- und Fassadenanlage kombiniert, kann man ein ausgeglichenes Produktionsprofil erreichen. Das hat einen positiven Effekt auf dem Eigenverbrauchsanteil des Solarstroms.

Alternativ sollen sich die Eigentümerschaften – sowohl bei Neubauten als auch bei bestehenden Bauten – weiterhin dazu entscheiden können, eine Ersatzabgabe zu leisten und auf die entsprechenden baulichen beziehungsweise technischen Installationen ganz oder teilweise zu verzichten. Wird beispielsweise nur das Dach mit PV-Anlagen eingedeckt, jedoch nicht die Fassade, und wird damit eine installierte Leistung von weniger als 20 Watt pro m² Fläche gemäss § 15 Absatz 2^{bis} [KEnG](#) erreicht, kann die Differenz über die Ersatzabgabe «ausgeglichen» werden.

§§ 8 und 31

Aufgrund der Anpassungen in § 15 [KEnG](#) und der geänderten Sachüberschrift (bisher «Eigenstromerzeugung bei Neubauten», neu «Stromerzeugung bei Bauten») sind im Sinne eines Nachvollzugs auch die Aufzählungen in den §§ 8 Absatz 1 Buchstabe f und 31 Absatz 2 Buchstabe c [KEnG](#) entsprechend anzupassen. Aus demselben Grund ist auch in § 15 Absatz 1 [KEnV](#) das Wort «Eigenstromerzeugung» durch «Stromerzeugung» zu ersetzen.

§ 21

Der Vorschlag zur Anpassung von § 21 [KEnG](#) hat seinen Ursprung nicht im Planungsbericht Klima und Energie, sondern basiert auf den aktuellen Diskussionen rund um die Gewährleistung der Stromversorgungssicherheit und den drohenden Winterstromlücken (vgl. Kap. 2.2.1).

Gemäss geltendem Absatz 1 dieser Bestimmung werden Elektrizitätserzeugungsanlagen, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden, nur bewilligt, wenn die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und vollständig genutzt wird. Dies ist bei einer Anlage wie einem Gas-Peaker, die nur bei einer Strommangellage und mit einer begrenzten Betriebsdauer eingesetzt werden darf, nicht sinnvoll möglich. Abnehmer von Wärme, wie z.B. über eine Abwärmenutzung angeschlossene Gebäude oder auch industrielle Wärmebezüger, sind auf einen planbaren Betrieb angewiesen, der hier nicht gegeben ist. Zudem würden die hohen Kosten für eine Abwärmenutzung in einem Missverhältnis zu den kurzen Nutzungszeiten stehen.

Auch wenn zum heutigen Zeitpunkt noch nicht klar ist, ob je ein Reservekraftwerk im Kanton Luzern gebaut wird, sollen mit der vorliegenden Teilrevision auf kantonaler Ebene im Interesse der Gewährleistung der Stromversorgungssicherheit die Voraussetzungen geschaffen werden, dass ein solches nicht per se unmöglich wäre. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung in Absatz 1 wird deshalb festgelegt, dass Reservekraftwerke im Interesse der wirtschaftlichen Landesversorgung von der Pflicht zur Nutzung der im Betrieb entstehenden Wärme ausgenommen sind. Die allenfalls freiwillige Nutzung der Abwärme bleibt natürlich zulässig.

4 Auswirkungen der Gesetzesänderungen

4.1 Auswirkungen auf Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt

Eine sichere Stromversorgung ist für unsere Gesellschaft und die Wirtschaft von zentraler Bedeutung. Der Ausbau der erneuerbaren einheimischen Energien, namentlich derjenige der Photovoltaik, welcher im Zentrum des vorliegenden ersten Pakets zur Änderung des KEnG steht, tragen wesentlich dazu bei. Zusammen mit den Gesetzesrevisionen auf Bundesstufe (vgl. Kap. 1.2.2) können so wesentliche Schritte hin zu einer verbesserten Versorgungssicherheit im Strombereich kosteneffizient und rasch umgesetzt werden. Von hoher Bedeutung ist die Nutzung von erneuerbaren Energien auch für den Klimaschutz – einem zentralen Pfeiler jeder nachhaltigen Entwicklung.

Photovoltaik-Strom kann heute in vielen Fällen auch über den Eigenverbrauch hinaus wirtschaftlich erzeugt werden. Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer profitieren von der deutlichen Senkung der Installations- und Betriebskosten, der Weiterführung der Förderung durch den Bund sowie von den auch im Kanton Luzern deutlich angestiegenen Vergütungen für den eingespeisten Strom (vgl. dazu auch die Ausführungen in Kap. 2.1.2). Wie einleitend festgehalten (vgl. Kap. 1.1), können Bewohnerinnen und Bewohner des Kantons Luzern ab der Steuerperiode 2023 zudem Energie- und Umweltschutzmassnahmen bei den Staats- und Gemeindesteuern geltend machen. Dazu gehören namentlich auch wertvermehrnde Investitionen in Photovoltaikanlagen.

In verschiedenen Studien konnte gezeigt werden, dass die volkswirtschaftlichen Kosten für Klimaschutzmassnahmen deutlich geringer sind als die Folgekosten eines ungebremsten Klimawandels (vgl. dazu Planungsbericht Klima und Energie, [B 87](#), S. 153 ff.). Dies gilt auch für den Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion.

Die [langfristige Klimastrategie des Bundes](#) beinhaltet unter Punkt 10 eine Kosten-Nutzen-Analyse des Netto-null-Ziels. In den letzten 10 Jahren flossen gemäss Aussagen des Bundes rund 80 Milliarden Franken für fossile Energieträger ins Ausland (siehe Abschnitt 10, Kosten und Nutzen des Netto-null-Ziels). Dieser Mittelabfluss kann vermieden werden. Mit der mit der vorliegenden Revision gestärkten Nutzung einheimischer erneuerbarer Energien (insbesondere Solarenergie und Windenergie) wird vermehrt im Kanton Luzern investiert. Die Wertschöpfung fällt vor Ort an, was das lokale Gewerbe und somit den Werkplatz Luzern stärkt.

Es sind keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt durch den Ausbau der Photovoltaik auf oder an Gebäuden bekannt.

Ein Reservekraftwerk würde während des Betriebs voraussichtlich zu einer hohen Klima-, Luft-, Lärmbelastung führen. Entsprechend ist es – wie vom Bund vorgesehen – wichtig, ein solches Kraftwerk im Sinn eines Reservekraftwerks auszurichten, das im Idealfall nie, oder nur für wenige Betriebsstunden zum Einsatz kommt. Mit der so auch vom Bund vorgesehenen Ausrichtung des Kraftwerks sowie der Kompensation aller im Betrieb anfallenden CO₂-Emissionen durch den Bund, steht ein solches Kraftwerk nicht im Widerspruch zur Zielerreichung netto null Treibhausgasemissionen bis 2050. Dies bedingt jedoch die Umsetzung des im Planungsbericht Klima und Energie beschriebenen konsequenten Klimaschutzes in allen Sektoren sowie einen raschen Ausbau der erneuerbaren Energien. Im Falle einer akuten Strommangellage können Reservekraftwerke einen unbestritten wichtigen Beitrag zur Stromnetzstabilität leisten.

4.2 Personelle und finanzielle Auswirkungen

Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen haben keine personellen oder finanziellen Auswirkungen auf den Kanton Luzern. Auch für die Gemeinden, die die Einhaltung der Vorgaben zur Stromerzeugung prüfen müssen, bleibt der Aufwand mit der Gesetzesrevision unverändert.